



Juristische Mitteilungen 2014 / II

Inhalt

Neues Recht

1	Richtplananpassungen 2013	2
2	RPG-Teilrevision: Bauzonendimensionierung	6
3	RPG-Teilrevision: Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone	12

Baurecht

4	Umnutzung und Zweckänderungen in bestehenden Gewerbe- und Industriebetrieben	18
---	--	----

Öffentliches Beschaffungswesen

5	Zulässige Berücksichtigung der Mehreignung bei der Angebotsbewertung	21
6	Ausbau simap.ch	25

Verwaltungsverfahrensrecht

7	Keine Gerichtsferien vor Verwaltungsbehörden	28
---	--	----

Impressum

Kanton St.Gallen
Baudepartement
Rechtsabteilung
www.jumi.sg.ch

Beatrice Kempf / Bettina Deillon-Schegg
058 229 43 58 / 058 229 30 71
beatrice.kempf@sg.ch / bettina.deillon@sg.ch

Zitiervorschlag:

Baudepartement SG, Juristische Mitteilungen Jahr/Band/Nr.



1

Richtplananpassungen 2013

Einleitung

Um die aktuellen Bedürfnisse zeitgerecht aufzunehmen, wird der St.Galler Richtplan jährlich überarbeitet.

Die Richtplan-Anpassung 2013 wurde von der Regierung am 5. November 2013 erlassen und vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) am 12. Juni 2014 genehmigt. Die Neuerungen können damit angewendet werden.

Die neuen und geänderten Blätter sowie die aktualisierte Karte des Richtplans können ab sofort beim Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St.Gallen für 20 Franken bezogen werden. Im Internet ist der aktualisierte Richtplan unter www.areg.sg.ch jederzeit abrufbar.

Neuerungen im Koordinationsblatt IV

Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete (IV 12)

Aufgrund der jährlichen Umfrage des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) zur Aktualisierung der Standortlisten wird das Industriegebiet Bleiken in Wattwil gemäss Antrag der Region Toggenburg in die Liste der zur Standortaufbereitung vorgesehenen Wirtschaftsstandorte (B-Standorte) aufgenommen. Der Standort Burgerriet wird aus der Liste der Standorte für die Vermarktung (A-Standorte) gestrichen, weil er nicht mehr über genügend freie Flächen verfügt. Zudem wird für wirtschaftliche Schwerpunktgebiete ein neuer Standorttyp eingefügt: der Zentrumstyp (Dienstleistungen/Headquarter/Wohnen) erfüllt die Kriterien des Dienstleistungstyps auch auf kleinen Flächen und zeichnet sich durch eine besondere zentralörtliche, wirtschaftlich sehr attraktive Lage aus. Eine untergeordnete Wohnnutzung kann Bestandteil der angestrebten verdichteten, qualitativ hochstehenden Nutzung sein.



Schützenswerte Ortsbilder (IV 21)

Seit dem 15. November 2012 liegt eine Empfehlung des Bundes zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Art. 5 NHG in der Richt- und Nutzungsplanung vor. Die Empfehlung stützt sich auf ein Rechtsgutachten zur Bedeutung des Bundesgerichtsentscheides Rüti ZH (BGE 135 II 209) für das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS). Mit dem erwähnten Bundesgerichtsentscheid wurde die grosse Bedeutung der Bundesinventare nach Art. 5 NHG bestätigt und klargestellt, dass für die Kantone und Gemeinden auch bei der Erfüllung von kantonalen und kommunalen Aufgaben eine Pflicht zur Berücksichtigung der Bundesinventare besteht. Wie das ISOS in der Richt- und Nutzungsplanung umgesetzt werden soll, damit das Bundesrecht rechtskonform vollzogen wird, zeigt die Empfehlung der beteiligten Bundesämter auf. So soll der mit der Richtplananpassung 12 beschlossene Richtplantext zu den schützenswerten Ortsbildern in zwei Kapitel (Beschreibungs-Kapitel «Schutz der Ortsbilder», Beschluss-Kapitel «Schutz der Ortsbilder vor Beeinträchtigung») gegliedert werden. Bezüglich des Handlungsspielraums der Gemeinden bei der vom Richtplan verlangten Umsetzung ist der Richtplantext noch unklar bzw. missverständlich. Gleichzeitig besteht Präzisionsbedarf in Sachen Abstützung auf die aktuelle Rechtsprechung, insbesondere hinsichtlich der Vorgaben zur Interessenabwägung, die sich bei der Erfüllung von kommunalen Aufgaben nach der kantonalen Rechtspraxis richten. Entsprechend wird der Richtplantext in beiden Kapiteln angepasst und präzisiert.

Publikumsintensive Einrichtungen (IV 32)

Die Kantone Schwyz, Glarus und St.Gallen haben zusammen mit der Region Zürichsee/Linth und mit den Gemeinden des Linthgebiets im Sommer 2012 die kantonsübergreifende Standortanalyse für publikumsintensive Einrichtungen im Linthgebiet abgeschlossen. Die drei Kantone betrachten die Standorte Uznach Bahnhofgebiet, Schänis Feld und Mollis sowie den Standort Anschluss Weesen als ungeeignet für die Ansiedlung von publikumsintensiven Einrichtungen; diese Standorte werden nicht in die Richtpläne der entsprechenden Kantone aufgenommen. In die Positivliste des St.Galler Richtplans aufgenommen wird hingegen der Standort Uznach Ausserhirsland. Dies, weil es sich um die Erweiterung eines bisher ansässigen Unternehmens handelt und nicht um eine Neuansiedlung. Der Richtplanbeschluss betreffend Standorte in Abklärung ist damit erfüllt; er wird ersatzlos gestrichen.



Neuerungen im Koordinationsblatt V

Vorranggebiete Natur und Landschaft (V 31)

Der Richtplan zählt seit Januar 2003 Trockenwiesen und -weiden zu den Naturschutzgebieten von kantonalen Bedeutung. Mit Inkrafttreten der eidgenössischen Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung im Februar 2010 kann die bisher provisorische Einteilung der Objekte in die Kategorien «national», «potenziell national» und «regional» nun definitiv vorgenommen werden. Die Kategorie «potenziell national» wird aufgehoben; die entsprechenden Objekte sind neu entweder den Kategorien «national» oder «regional» zugeteilt. Neu auf der Liste sind zwei Objekte von nationaler Bedeutung: Gemeinde Rüthi, Objekt-Nr. 836 «Planggi», und Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann, Objekt-Nr. 837 «Schären». Bei einigen Objekten gibt es Änderungen bei den Flurnamen. Diverse Änderungen gibt es bei den Objekten am Rheindamm, es sind aber keine neuen Objekte dazugekommen: Bestehende Objekte sind teilweise neu unterteilt worden, aus einem Objekt sind manchmal zwei oder mehrere entstanden; auch sind sie teilweise mit neuen Namen versehen worden. In einigen Fällen waren gemeindeübergreifende Objekte bisher nur in einer Gemeinde aufgeführt, neu sind solche in allen betroffenen Gemeinden aufgelistet.

Hochwasserschutz Linth (V 42)

Das in den Jahren 2003 bis 2007 erarbeitete Entwicklungskonzept Linthebene hatte zum Ziel, die offene, unverbaute Kulturlandschaft und die offenen Räume zwischen den Siedlungen von einer Bebauung frei zu halten. Dazu wurden langfristige Siedlungsgrenzen bezeichnet. Diese wurden im kantonalen Richtplan festgesetzt. Eine Ausnahme bildete die Siedlungsgrenze zwischen Schänis und Bilten, die erst nach Vorliegen der Ergebnisse der Standortanalyse für publikumsintensive Einrichtungen im Linthgebiet festgelegt werden sollte. Die Mitte 2012 abgeschlossene Standortanalyse zeigt, dass der Standort Schänis Feld die Kriterien für die Bezeichnung eines Positivstandortes nicht erfüllt. Da momentan aber eine regionale Studie zu Siedlungsgrenzen erarbeitet wird, wird der Siedlungstrenngürtel vorerst nicht aufgenommen.



Neuerungen im Koordinationsblatt VII

Abbaustandorte (VII 41)

In die Liste der künftigen Abbaustandorte werden drei Standorte aufgenommen: Das Vorhaben Eschenbach Sonnenfeld kann nach erfolgter raumplanerischer Grobbeurteilung aus der Liste der weiteren Abbauabsichten übernommen werden. Beim Abbaustandort Eschenbach Feldegg Ost handelt es sich um die Erweiterung einer bewilligten Grube. Neu angemeldet wurde der Abbaustandort Degersheim Haslen/Bühlberg. Weil bei allen drei Vorhaben noch offene Fragen bestehen, werden sie als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen. Die Ergebnisse der Grobbeurteilung sind in einem Grundlagenbericht zusammengefasst, der im Internet eingesehen werden kann.

Deponien (VII 61)

Um dem grossen Bedarf an Deponievolumen für unverschmutztes Aushubmaterial gerecht zu werden, wurden mit der Richtplananpassung 12 fünf zusätzliche Deponiestandorte im Richtplan festgelegt. Da weiterhin grosser Handlungsbedarf in Bezug auf die Entsorgung von unverschmutztem Aushubmaterial besteht, wird die Deponieplanung mit grosser Intensität vorangetrieben. Mit der Richtplananpassung 13 werden in den Abfallplanungsregionen St.Gallen-Rorschach und Rheintal-Werdenberg-Sarganserland nochmals sechs Standorte für Inertstoffdeponien für ausschliesslich unverschmutzten Aushub für den Eintrag in den Richtplan vorgeschlagen.



2

RPG-Teilrevision: Bauzonendimensionierung

Einleitung

Das teilrevidierte Raumplanungsgesetz (RPG) und die revidierte Raumplanungsverordnung (RPV) sind am 1. Mai 2014 in Kraft getreten. Ziele der revidierten Bestimmungen sind ein sorgsamer Umgang mit dem Boden, das Stoppen der Zersiedelung, die massvolle Festlegung von Bauzonen sowie die Schaffung kompakter Siedlungen. Dörfer und Städte sollen nach innen weiter entwickelt werden, etwa durch verdichtetes Bauen, Schliessen von Baulücken oder Umnutzung von Brachen. Damit sollen der Verschleiss von Kulturland eingedämmt und hohe Kosten für die Erschliessung mit Strassen, Strom und Wasser vermieden werden.

Erläuterungen

1 Bauzonendimensionierung und Bauzonengrösse

A Erhöhte Anforderungen für Neueinzonungen

Gemäss dem revidierten Art. 15 Abs. 1 RPG sind Bauzonen wie bis anhin so festzulegen, dass sie einem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen; überdimensionierte Bauzonen sind zu reduzieren. Damit künftig Land in die Bauzone eingezont werden darf, muss es gemäss Art. 15 Abs. 4 RPG für die Überbauung geeignet sein. Im Weiteren muss es auch bei konsequenter Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven (bspw. unüberbaute und brach liegende Flächen und Gebiete, in denen nach geltenden Nutzungsplänen eine höhere Ausnützung möglich wäre oder sachlich vertretbar erscheint) in den bestehenden Bauzonen voraussichtlich innerhalb von 15 Jahren benötigt, erschlossen und überbaut werden. Zu diesem Zweck muss die Verfügbarkeit des neu einzuzonenden Baulandes für die Überbauung rechtlich sichergestellt sein. Schliesslich darf mit einer Neueinzonung Kulturland nicht zerstückelt und es müssen damit die Vorgaben des Richtplans umgesetzt werden. Eine Neueinzonung muss sich demnach auf die im Richtplan enthaltenen Aussagen zur Grösse und Lage des Siedlungsgebietes sowie auf die festgelegten Vorhaben für Neueinzonungen stützen und diesen entsprechen. Eine Neueinzonung muss jedoch nicht als konkretes



Vorhaben im Richtplan festgelegt sein. Die Erfüllung dieser Kriterien ist in einem Planungsbericht darzulegen (Art. 47 RPV).

B Besondere Anforderungen für die Einzonung von Fruchtfolgeflächen

Besondere Anforderungen gelten für die Einzonung von Fruchtfolgeflächen. Diese dürfen nur eingezont werden, wenn aus Sicht des Kantons ein wichtiges Ziel ohne deren Beanspruchung nicht sinnvoll erreicht werden kann und sichergestellt wird, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden. Der Anteil am Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen ist dabei durch den Kanton dauernd sicher zu stellen (Art. 30 Abs. 1bis und Abs. 2 RPV).

C Förderung der Verfügbarkeit von Bauland

Kantone und Gemeinden sind angehalten, die notwendigen Massnahmen zu treffen, um Bauland seiner Bestimmung zuzuführen. Im kantonalen Recht ist festzulegen, dass (vorbehaltlich des Vorliegens eines rechtfertigenden öffentlichen Interesses) eine Frist zur Überbauung angesetzt und, bei deren Nichteinhaltung, entsprechende Sanktionen angeordnet werden können (Art. 15a RPG). Unter Überbauung wird in diesem Zusammenhang nicht nur die erstmalige bauliche Nutzung verstanden. Auch Ergänzungen der Überbauung im Sinne einer Verdichtung werden von dieser Bestimmung erfasst.

2 Festlegung des Baulandbedarfs

A Kantonale Unterschiede aufgrund Methodenvielfalt

Die Methodenvielfalt bei der Berechnung des Baulandbedarfs führte in der Vergangenheit dazu, dass die Bauzonendimensionierung von Kanton zu Kanton unterschiedlich ausfiel. Zudem wurde die Grösse von Bauzonen nur gemeindeweise beurteilt. Waren die allgemeinen Ziele und Grundsätze der Raumplanung eingehalten, wurde der Gemeinde bezüglich Verteilung der Bauzonen innerhalb des betreffenden Gemeindegebiets ein grosser Ermessensspielraum zugestanden. Umgekehrt hatte die Grösse der Bauzonen von Nachbargemeinden oft wenig Einfluss auf die zulässige Bauzonengrösse in der eigenen Gemeinde. Künftig sind Bauzonen ausdrücklich über die Gemeindegrenzen hinaus abzustimmen (Art. 15 Abs. 3 RPG).



B Bundesrechtliche Vorgaben zur einheitlichen Festlegung des Bauzonenbedarfs

Die Raumplanungsverordnung (RPV), die technischen Richtlinien Bauzonen (TRB) und die Ergänzung des Leitfadens Richtplanung (E-LRP) legen fest, wie gross die Bauzonen in einem Kanton zu einem bestimmten Zeitpunkt und anhand konkreter statistischer Grössen höchstens sein dürfen. Die Kantone haben bei der Festlegung des Bauzonenbedarfs Prioritäten zu setzen und die Schwerpunkte der räumlichen Entwicklung zu bestimmen. Dies erfolgt insbesondere in der kantonalen Raumentwicklungsstrategie (einer Grundlage für die Anpassung der Richtpläne) anhand sachlicher Kriterien wie Erschliessung, Zentralität, Erreichbarkeit, Nachfrage usw.

Der Bund gibt quantitative Vorgaben für Wohn-, Misch- und Zentrumszonen vor. In diesen drei Zonentypen werden 70% aller Bauzonenflächen und 79% aller Personen und Beschäftigten erfasst. Die kantonalen Kapazitäten ergeben sich aus dem Verhältnis zwischen den in den einzelnen Gemeinden vorhandenen Flächen der entsprechenden Zonentypen und der Bauzonenfläche, die pro Einwohnerin und Einwohner und pro Beschäftigten-Vollzeitäquivalent beansprucht wird. Die beanspruchte Bauzonenfläche, die sich der Kanton dabei anrechnen lassen darf, ist beschränkt. Konkret wird für jede Gemeinde bestimmt, wie viele m² Boden gemäss statistischen Daten von 2012 (Bauzonenstatistik Schweiz) pro Einwohnerin und Einwohner und pro Beschäftigten-Vollzeitäquivalent im bereits überbauten Gebiet beansprucht wurde, differenziert nach den drei betrachteten Zonentypen (Wohn-, Misch- und Zentrumszonen).

3 Umsetzung als Aufgabe der Kantone

A Umsetzung anhand von Richtplänen

Die Revision wird von den Kantonen anhand der Richtpläne umgesetzt. Die Kantone müssen neu in ihren Richtplänen festlegen, wie sich der Kanton räumlich entwickeln soll und von welcher Entwicklung der Wohnbevölkerung und der Beschäftigten er zur Ermittlung des Bauzonenbedarfs ausgeht. Auch werden die Mindestinhalte der kantonalen Richtpläne umfangreicher und konkreter umschrieben. Insbesondere bedürfen Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt neu einer Grundlage im Richtplan.

Mit dem neu eingefügten Art. 8a RPG wurden die inhaltlichen Anforderungen im Bereich "Siedlung" konkretisiert. Den Kantonen wird nunmehr ausdrücklich vorgegeben, zu welchen Themen sich ihr Richtplan diesbezüglich zu äussern hat. Konkret haben die Kantone in den Richtplänen mindestens festzulegen, wie gross die Siedlungsfläche insgesamt sein soll, wie sie im



Kanton verteilt sein soll, wie ihre Erweiterung regional abgestimmt wird, wie Siedlung und Verkehr aufeinander abgestimmt und eine rationelle sowie flächensparende Erschliessung sichergestellt werden, wie eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen bewirkt wird, wie sichergestellt wird, dass die Bauzonen den Anforderungen von Art. 15 RPG entsprechen, und wie die Siedlungserneuerung gestärkt wird.

Zudem hat der Kanton nach Art. 5a Abs. 3 RPV im Richtplan die notwendigen Aufträge zu erteilen, um die Grösse und Lage der Bauzonen periodisch zu überprüfen, die bestehenden Bauzonen bodensparend und effizient zu bebauen und zu verdichten, die für die Rückzonung vorgesehen Flächen planungsrechtlich zu sichern sowie um zeitgerecht, längstens aber fünf Jahre nach Festlegung der planungsrechtlichen Massnahmen, die erforderlichen Ersatzmassnahmen zu ergreifen.

Die Kantone haben überdies sicherzustellen, dass ihre Bauzonen dem voraussichtlichen Bedarf der nächsten fünfzehn Jahre entsprechen. Innert fünf Jahren muss diese Richtplanrevision bereinigt und vom Bundesrat genehmigt werden. Bis zur Genehmigung der angepassten kantonalen Richtpläne durch den Bundesrat sind die Kantone verpflichtet, die Schaffung neuer Bauzonen zu kompensieren. Davon ausgenommen sind insbesondere solche für dringend benötigte, öffentliche Infrastrukturen. Für andere dringende Vorhaben von kantonalen Bedeutung müssen gleich grosse Flächen anderswo planungsrechtlich gesichert, jedoch nicht sofort zurückgezont werden.

B Übergangsregelung

Den Kantonen wird in Art. 38a RPG eine Frist von fünf Jahren ab Inkraftsetzung der geänderten Bestimmungen (also bis zum 30. April 2019) eingeräumt, um ihre Richtpläne den neuen Anforderungen anzupassen und um eine Regelung für den Ausgleich von Vor- und Nachteilen durch Planungsmassnahmen festzulegen. Aufgrund der (künftigen) Bedeutung der Richtpläne für die Beurteilung von Einzonungsbegehren dürfen die Kantone bis zur Genehmigung der aufgrund der Teilrevision erforderlichen Richtplananpassungen die Flächen der rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen insgesamt nicht vergrössern. Auch nach Ablauf der oben genannten Frist von fünf Jahren ist die Ausscheidung neuer Bauzonen unzulässig, wenn ein Kanton nicht über vom Bund genehmigte Richtplananpassungen oder keine Regelung für den angemessenen Ausgleich von Mehrwerten durch Planungsmassnahmen verfügt.

Während der oben dargelegten fünfjährigen Übergangsfrist besteht ein faktisches Einzonungsmoratorium. Einzonungen dürfen gemäss Art. 38a RPG i.V.m. Art. 52a RPV bis zum Vorliegen einer vom Bund genehmigten, den



neuen Anforderungen entsprechenden Richtplanung bzw. Regelung zum Ausgleich von Planungsmehrwerten, nur vorgenommen werden, wenn

- im Kanton seit dem Inkrafttreten dieser Bestimmung mindestens die gleiche Fläche ausgezont wurde oder dies mit dem gleichen Entscheid erfolgt;
- Zonen für öffentliche Nutzungen geschaffen werden, in denen der Kanton sehr wichtige und dringende Infrastrukturen plant; oder
- andere Zonen von kantonaler Bedeutung geschaffen werden, die dringend notwendig sind und bei der Genehmigung nach Art. 26 RPG die Fläche festgelegt und planungsrechtlich gesichert ist, die rückgezont werden muss; die Pflicht zur Rückzonung fällt dahin, wenn diese sich aufgrund des genehmigten Richtplans erübrigt.

Nebst der Möglichkeit zum flächengleichen Austausch (auch über die Gemeindegrenzen hinweg) und der Schaffung von Zonen im öffentlichen Interesse besteht während der Übergangsfrist also nur noch die Möglichkeit für Um- und Aufzonungen.

C Anpassung des kantonalen Richtplans

Der kantonale Richtplan wird einer Gesamtüberarbeitung unterzogen. Im Rahmen des Projekts "Gesamtüberarbeitung des Richtplans" (GÜRPP) sollen die Anforderungen des revidierten RPG unter Einbezug aller interessierten Kreise fristgerecht umgesetzt werden.

D Handlungsbedarf der Gemeinden

Für die Gemeinden wirkt sich die Teilrevision des RPG hauptsächlich mit dem einstweiligen Einzonungsmoratorium und seinen restriktiven Ausnahmebestimmungen, die seit dem 1. Mai 2014 in Kraft sind, aus. Sobald die Anpassungsarbeiten im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des Richtplans abgeschlossen sind, müssen die sich daraus ergebenden Vorgaben in der kommunalen Richtplanung und in der kommunalen Nutzungsplanung (v.a. im Baureglement) umgesetzt werden. Die vom revidierten RPG mit Nachdruck geforderte Siedlungsentwicklung nach innen bedarf Akzeptanz in der Bevölkerung und verlangt in verschiedenen Bereichen ein Umdenken. Diesbezüglich sollten rechtzeitig Grundlagen geschaffen, Projekte vorbereitet und v.a. Informationsarbeit geleistet werden.



Weitere Hinweise

Botschaft vom 20. Januar 2010 zu einer Teilrevision des Raumplanungsgesetzes, BBl 2010 1049

AS 2014, 907

Ergänzung des Leitfadens Richtplanung des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE vom 10. März 2014; abrufbar unter: www.are.admin.ch

Technische Richtlinien Bauzonen des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK vom 17. März 2014; abrufbar unter www.are.admin.ch



3

RPG-Teilrevision: Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone

Einleitung

Die Revision der raumplanungsrechtlichen Vorschriften über die Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone geht auf die parlamentarische Initiative von Christophe Darbellay aus dem Jahr 2004 zurück. Die Initiative bezweckte die Erleichterung der Haltung von Sport- und Freizeitpferden in der Landwirtschaftszone. Im Rahmen der Umsetzung dieser Initiative beschloss das Parlament am 22. März 2013 eine raumplanungsrechtliche Lockerung der Haltung und insbesondere der Nutzung von Pferden in der Landwirtschaftszone.

Erläuterungen

1 Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht

Zukünftig wird bei der Prüfung, ob die Haltung von Pferden in der Landwirtschaftszone zonenkonform ist, nicht mehr zwischen Zucht-, Reit-, Zug- oder Fleischproduktionspferden unterschieden. Auch wird nicht mehr darauf abgestellt, ob die Pferde dem Eigentümer der Liegenschaft oder dem Pensionär gehören.

Befestigte Ausläufe waren bisher nur sehr eingeschränkt und Plätze für die Nutzung der Pferde nur bei Zuchtbetrieben möglich. Neu haben im Kanton St. Gallen bestehende landwirtschaftliche Gewerbe nach Art. 7 BGGB mit mindestens einer Standardarbeitskraft (SAK) die Möglichkeit, Bauten und Anlagen für die Pferdehaltung und auch für die Nutzung zonenkonform in dem Umfang zu erstellen, als sie nötig sind und der Betrieb über eine eigene Futtergrundlage und über Weiden verfügt (Art. 16abis RPG). Landwirtschaftsbetriebe unterhalb der Gewerbegrenze können bestehende Bauten und Anlagen für die Pferdehaltung umnutzen (Art. 34b Abs. 2 RPV).

Das neue Recht ermöglicht einem Landwirt ein Einkommen ausschliesslich aus gewerblicher Pferdehaltung. Der Betrieb muss die Mindestgrösse nach Art. 7 BGGB vor und nach Realisierung des Bauprojekts erreichen. Die SAK-



Faktoren befinden sich zurzeit in Anpassung und dürften zu einer Erschwerung der bäuerlichen Pferdehaltung führen.

Bauten und Anlagen auf Nebenerwerbs- und Freizeitlandwirtschaftsbetrieben gelten weiterhin grundsätzlich nicht als zonenkonform.

2 Allgemeine Voraussetzungen der Zonenkonformität von Bauten und Anlagen zur Pferdehaltung und -nutzung

A Rechtsgrundlage

Gemäss Art. 34 Abs. 4 RPV darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn die Baute oder Anlage für die in Frage stehende Bewirtschaftung nötig ist, der Baute oder Anlage am vorgesehenen Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen und der Betrieb voraussichtlich längerfristig bestehen kann.

B Notwendigkeit der Baute

Die Baute oder Anlage muss für die in Frage stehende Bewirtschaftung notwendig sein. Nicht notwendig ist ein Neubau, wenn die in Frage stehende Bewirtschaftung in bestehende Gebäude integriert werden kann. Zum vor herein ausgeschlossen ist im Zusammenhang mit der Haltung von Pferden die Errichtung von neuem Wohnraum (Art. 34b Abs. 5 RPV).

C Keine überwiegenden entgegenstehenden Interessen

Der Gesetzgeber legt sehr grossen Wert auf die Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet, zu dem auch die Landwirtschaftszone gehört. Unter Umständen wird die Bedeutung einer Fruchtfolgefläche in der Landwirtschaftszone höher eingestuft als das Interesse an einem Neubau oder der Erstellung einer Anlage, wie z.B. von Parkplätzen.

D Voraussichtlich längerfristiges Bestehen des Betriebes

Die Investition muss für den Betrieb tragbar finanzierbar sein, d.h. sie muss verzinst und abgeschrieben werden können. Zudem müssen die laufenden Ausgaben für Betrieb und Familie gedeckt und ein angemessener Gewinn erzielt werden.



3 Spezifische Voraussetzungen je nach Betriebskategorie

A Landwirtschaftliches Gewerbe (Art. 16abis RPG, Art. 34 und 34b RPV)

a Bauten und Anlagen

Ein landwirtschaftliches Gewerbe nach Art. 5 und 7 BGGB ist eine Gesamtheit von landwirtschaftlichen Grundstücken (> 25a), Bauten und Anlagen, die als Grundlagen der landwirtschaftlichen Produktion dienen und zu deren Bewirtschaftung, wenn sie landesüblich ist, mindestens eine Standardarbeitskraft (SAK) nötig ist. Auf einem bestehenden landwirtschaftlichen Gewerbe sind Bauten und Anlagen für das Halten von Pferden zonenkonform, sofern genügend eigenes Grundfutter und Weiden vorhanden sind (Art. 16abis Abs. 1 RPG). Die Erstellung von Stallungen, befestigten Ausläufen, Nutzungsplätzen, Futter- und Sattelkammern, einem Umkleideraum sowie von Weidezäunen ist zulässig.

b Aussenanlagen

Unter Aussenanlagen (Art. 34b Abs. 3 RPV) werden wettertauglich eingerichtete Gehege (Allwetterplätze) verstanden. Diese Aussenanlagen müssen grundsätzlich unmittelbar an den Stall angrenzen. Grenzt der Allwetterplatz direkt an den Stall an, darf er maximal die empfohlene Fläche gemäss Tierschutzverordnung aufweisen, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen und er im Umfang über der Mindestfläche einfach rückbaubar ist. Hartbeläge wie z.B. betonierte Flächen gelten als nicht rückbaubar. Ist eine Erstellung angrenzend an den Stall nicht möglich, so dienen Nutzungsplätze (z.B. Reitplätze) zugleich als Allwetterplätze.

Gemäss Anhang 1 Tabelle 7 der Tierschutzverordnung beträgt die Mindestauslauffläche pro Pferd bei einem permanent vom Stall aus zugänglichen Platz 24 m², bei einem nicht an den Stall angrenzenden Auslauf 36 m². Für einen nicht an den Stall angrenzenden, reversibel wettertauglich eingerichteten Auslaufplatz beträgt die Fläche maximal 800 m², auch wenn mehr als fünf Pferde gehalten werden. Bei Gruppenlaufställen mit permanent zugänglichem Auslauf werden ab dem sechsten Pferd zusätzlich 75 m² je Pferd empfohlen.

Gemäss St.Galler Praxis wird bis zu vier Pferden ein Allwetterauslauf von 200 m² bewilligt, für jedes weitere Pferd zusätzlich eine Fläche von 30 m². Verlangt die Anzahl Pferde eine zusätzliche Auslauffläche, so darf diese vom Stall abgesetzt sein (Art. 34b Abs. 3 Bst. a RPV).



c Nutzungsplätze

Möglich sind Nutzungsplätze wie bspw. Reitplätze, Longierzirkel oder Führanlagen bis zu einer Maximalfläche von 800 m² (Art. 34b Abs. 4 RPV), wobei Führanlagen nicht angerechnet werden. Sie werden nur für die Nutzung der auf dem Betrieb gehaltenen Pferde bewilligt, können aber von mehreren Betrieben gemeinsam genutzt werden. Über die Nutzung der auf dem Betrieb gehaltenen Pferde hinaus gehende gewerbliche Zwecke, wie z.B. die Vermietung der Nutzungsfläche für betriebsfremde Pferde, die Erteilung von Reitunterricht oder hippotherapeutische Angebote sind im Rahmen und unter den Voraussetzungen von Art. 24b RPG (nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe) zu beurteilen.

Plätze für die Nutzung von Pferden sind in unmittelbarer Nähe der betrieblichen Bauten und Anlagen zu errichten. Zulässig ist eine angemessene Beleuchtungsanlage, nicht aber eine Überdachung oder Umwandung oder die Ausstattung mit Lautsprechern. Bei Führanlagen ist hingegen eine Überdachung der Laufbahn zulässig. Die Plätze für die Nutzung der Pferde dürfen befestigt sein, die Befestigung muss aber ohne grossen Aufwand wieder entfernt werden können. Mit der Nutzung der Pferde zusammenhängende Einrichtungen wie Sattelkammern oder Umkleieräume (samt sanitären Einrichtungen) werden zonenkonform bewilligt.

d Wohnraum

Weder im Zusammenhang mit der Haltung noch der Nutzung von Pferden ist die Errichtung neuer Wohnbauten oder Reithallen zulässig (Art. 34b Abs. 5 RPV). Erfordert die vorgesehene Pferdehaltung eine dauernde Überwachung der Tiere vor Ort, muss entsprechender Wohnraum bereits vorhanden sein.

B Landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetrieb (Art. 16a RPG, Art. 34 und 34b RPV)

Auf bestehenden Landwirtschaftbetrieben, welche die Gewerbegrenze nach Art. 7 BGG mit mindestens einer Standardarbeitskraft nicht erreichen (sogenannte Nebenerwerbsbetriebe), können bauliche Massnahmen für die Haltung der Pferde in bestehenden Bauten und Anlagen sowie die für eine tiergerechte Haltung notwendigen Aussenanlagen bewilligt werden, wenn eine überwiegend betriebseigene Futtergrundlage und Weiden für die Pferdehaltung vorhanden sind. Davon betroffen sind hauptsächlich die zahlreichen Pferdezuchtbetriebe, die unter altem Recht den Status einer bäuerlichen Pferdezucht hatten. Ein Recht auf Erstellung eines Nutzungsplatzes besteht nicht mehr. Sofern sich ein Allwetterauslauf dazu eignet und seine Hauptfunktion nicht darunter leidet, kann er auch für die Nutzung der Pferde



verwendet werden. Bezüglich notwendiger Aussenanlagen wird auf die entsprechenden Ausführungen zur Pferdehaltung auf landwirtschaftlichen Gewerben verwiesen.

Denkbar ist, dass sich zwei oder mehrere Nebenerwerbsbetriebe mit Pferdehaltung zu einer anerkannten Betriebsgemeinschaft oder Betriebszweiggemeinschaft zusammenschliessen. Sofern die Gemeinschaft einen Arbeitszeitbedarf einer SAK (entsprechend den Voraussetzungen eines landwirtschaftlichen Gewerbes nach Art. 7 BGG) erreicht, könnte sie unter den in Art. 35 RPV genannten Vorgaben die gleichen Bauten und Anlagen errichten wie landwirtschaftliche Gewerbe. Die Bewilligung wäre unter der auflösenden Bedingung zu erteilen, dass die Gemeinschaft bestehen bleibt.

C Freizeit- oder Hobbylandwirtschaftsbetrieb (Art. 24e RPG, Art. 42b RPV)

a *Grundsatz: Keine neuen Bauten oder Anlagen*

Ein Freizeit- oder Hobbylandwirtschaftsbetrieb ist ein Betrieb, der die Mindestgrösse von 0.25 SAK nicht erreicht und nicht gewinn- und ertragsorientiert ist. Im Kanton St.Gallen wird für einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb ein minimales landwirtschaftliches Einkommen von jährlich Fr. 10'000.— vorausgesetzt. Im Gegensatz zu einem landwirtschaftlichen Gewerbebetrieb können bei Freizeit- oder Hobbylandwirtschaft grundsätzlich keine zonenkonformen neuen Bauten und Anlagen erstellt werden.

b *Ausnahme: Aussenanlagen für tierfreundliche Haltung*

Im Rahmen der tierfreundlichen Haltung werden die dafür notwendigen tiergerechten Aussenanlagen (Allwetterausläufe, Mistlager oder Zäune) bewilligt. Solche weder überdachten noch umwandeten Anlagen können im Rahmen der tierfreundlichen Haltung grösser als die gesetzlichen Mindestmasse dimensioniert werden, soweit dies mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar ist (z.B. Erhaltung der Fruchtfolgefleichen) und die Anlagen reversibel erstellt werden. Nicht darunter fallen insbesondere Reitplätze oder Übungsplätze für Hunde und Weideunterstände. Der Allwetterauslauf darf nur aus zwingenden Gründen abgesetzt vom Stall errichtet werden. Für die Ausführungen betreffend zulässige Fläche und Beschaffenheit des Allwetterauslaufs wird auf die entsprechenden Ausführungen zur Pferdehaltung auf landwirtschaftlichen Gewerben verwiesen.

Aussenanlagen können für die hobbymässige Beschäftigung mit den Tieren genutzt werden, soweit damit keine baulichen Änderungen verbunden sind und keine neuen Auswirkungen auf Raum und Umwelt entstehen. Einzäu-



nungen, die der Beweidung dienen und nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf die Landwirtschaft verbunden sind, werden bewilligt.

c Umnutzung bestehender Bauten oder Anlagen

Bestehende Gebäude oder Anlagen der nahe gelegenen Wohnbaute können nach Art. 24d Abs. 3 RPG für eine tierfreundliche Haltung umgenutzt werden, wenn die Baute oder Anlage für den bisherigen Zweck nicht mehr benötigt wird, für die vorgesehene Nutzung geeignet ist und keine Ersatzbaute zur Folge hat, die nicht notwendig ist, die äussere Erscheinung und die bauliche Grundstruktur im Wesentlichen unverändert bleiben, höchstens eine geringfügige Erweiterung der bestehenden Erschliessung notwendig ist und sämtliche Infrastrukturkosten, die im Zusammenhang mit der vollständigen Zweckänderung der Bauten und Anlagen anfallen, auf deren Eigentümer überwält werden, die landwirtschaftliche Bewirtschaftung des umliegenden Grundstücks nicht gefährdet ist und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Die hobbymässige Tierhaltung gilt unverändert als Erweiterung der Wohnnutzung der nahe gelegenen Wohnbaute. Sie ist an allfällige Möglichkeiten zur Erweiterung der Wohnbaute nach Art. 42 Abs. 3 RPV anzurechnen. Sind die Voraussetzungen für eine Bewilligung nach Art. 24e RPG nicht mehr erfüllt, so fällt die Bewilligung durch behördliche Verfügung dahin.

d Beschränkung der Anzahl der gehaltenen Tiere

Es dürfen nur so viele Tiere gehalten werden, wie die Bewohnerinnen und Bewohner der nahegelegenen Wohnbaute selber betreuen können. Der Gesetzgeber verzichtete entgegen ersten Absichten vorliegend auf eine zahlenmässige Beschränkung. Die St.Galler Praxis beurteilt die beabsichtigte Tierhaltung aufgrund der konkreten Umstände.

Weitere Hinweise

Botschaft vom 20. Januar 2010 zu einer Teilrevision des Raumplanungsgesetzes, BBl 2010 1049

AS 2014, 907

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (UREK-N) vom 24. April 2012 (BBl 2012 6589 ff.)

Erläuternder Bericht zur Teilrevision vom 2. April 2014 der Raumplanungsverordnung des Bundesamtes für Raumentwicklung

4

Umnutzungen und Zweckänderungen in bestehenden Gewerbe- und Industriebetrieben

Zusammenfassung

Raumwirksame Umnutzungen und Zweckänderungen von bestehenden Gewerbe- und Industriebetrieben sind grundsätzlich baubewilligungspflichtig, da sie häufig mit erheblichen Auswirkungen auf die Umgebung verbunden sind.

Ausgangslage

Umnutzungen von Gewerbe- und Industrieliegenschaften und betriebliche Änderungen in bestehenden, rechtskräftig bewilligten Gewerbe- und Industriebetrieben können zu Konflikten mit der Anwohnerschaft in den angrenzenden Wohn-Gewerbe- oder benachbarten Wohnzonen führen. Um solche Konflikte zu vermeiden, ist es bedeutsam, ein Verfahren zu wählen, in dem die betroffenen Nachbarn ihre Interessen wahren können. Häufig stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage, ob solche Nutzungsänderungen und betrieblichen Änderungen, die mitunter – zumindest auf den ersten Blick – als geringfügige Abweichungen vom bewilligten Zustand erscheinen, überhaupt baubewilligungspflichtig sind.

Erläuterungen

1 Prüfung der Baubewilligungspflicht

A Baurechtliche Grundlagen

Nach Art. 22 Abs. 1 RPG und Art. 78 Abs. 1 BauG bedürfen das Errichten und Ändern von gewerblichen und industriellen Bauten und Anlagen einer Baubewilligung. Ebenso sind bauliche Veränderungen im Innern mit baupolizeilich erheblichen Auswirkungen, wie Einbau und Abänderung von Liftanlagen oder Umbauten mit bedeutenden statischen Änderungen, baubewilligungspflichtig (Art. 78 Abs. 1 Bst. b BauG). Nach Art. 78 Abs. 2 Bst. o BauG



sind sodann Zweckänderungen von Bauten und Anlagen mit voraussichtlichen Einwirkungen auf die Umgebung oder absehbarer Vergrößerung des Benutzerkreises ausdrücklich der Baubewilligungspflicht unterstellt. Zu beachten ist, dass sowohl die Aufzählung der baubewilligungspflichtigen Tatbestände in Art. 78 Abs. 2 Bst. b BauG als auch in Art. 78 Abs. 2 Bst. o BauG nicht abschliessend ist.

B Umweltschutzrechtliche Grundlagen

Gewerbe- und Industriebetriebe stellen ortsfeste Anlagen im Sinn von Art. 7 Abs. 7 USG dar. Soweit geplante Änderungen solcher Anlagen zu wahrnehmbar stärkeren Auswirkungen auf die Umgebung führen können, dürfen sie grundsätzlich nur unter Beachtung der emissionsbegrenzenden Anordnungen der Vollzugsbehörde ausgeführt werden. Für solche Nutzungsänderungen ist daher schon von Bundesrechts wegen ein Bewilligungsverfahren durchzuführen, das – sofern erforderlich – auch die Parteirechte der beschwerdeberechtigten Anstösser nach Art. 54 USG wahrt.

Zu den baubewilligungspflichtigen Änderungen von Gewerbe- oder Industriebauten gehören mithin nicht nur sämtliche baupolizeilich relevanten baulichen und betrieblichen Änderungen, sondern auch die aus Sicht des Umweltschutzrechts relevanten Änderungen, namentlich alle betrieblichen Änderungen, die Auswirkungen auf das Immissionsmass – zum Beispiel in Form von vermehrten Lärmimmissionen – erwarten lassen. Dazu können insbesondere grundlegende Änderungen des Betriebskonzepts und der Produktionsverfahren oder auch der Einsatz leistungsfähigerer oder zusätzlicher Maschinen gehören.

C Massgebende Kriterien bei der Abgrenzung von baubewilligungspflichtigen Tatbeständen

In der Praxis gestaltet sich die Abgrenzung von baubewilligungspflichtigen von bewilligungsfreien Tatbeständen bei Nutzungsänderungen und innerbetrieblichen Veränderungen in bestehenden Gewerbe- und Industriebetrieben oftmals als schwierig. Für die Beurteilung, ob eine Nutzungsänderung oder eine innerbetriebliche Veränderung der Baute oder Anlage einer vorgängigen Bewilligung bedarf, sind die räumlichen Folgen der vorgesehenen Änderung entscheidend. Ist im konkreten Fall zu erwarten, dass ein entsprechendes Vorhaben erhebliche räumliche Konsequenzen nach sich zieht, so dass ein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarschaft an einer vorgängigen behördlichen Überprüfung besteht, bedarf es grundsätzlich einer Baubewilligung.



2 Wahl des Baubewilligungsverfahrens

Nachdem das eidgenössische Umweltschutzrecht für das Errichten und Ändern von ortsfesten Anlagen, soweit hier von Interesse, kein besonderes Bewilligungsverfahren kennt, ist hierfür das ordentliche Baubewilligungsverfahren massgebend. Im Baubewilligungsverfahren werden sowohl die bau- und planungsrechtlichen als auch die umweltrechtlichen Aspekte und Folgen des Vorhabens geprüft und bei Bedarf mittels konkreter Auflagen in der Baubewilligung geregelt. Gleichzeitig stellt dieses Verfahren auch den Mitinbezug der betroffenen Nachbarn sicher.

Weitere Hinweise

BGE 119 Ib 222 Erw. 3

Heer, St.Gallisches Bau- und Planungsrecht, Bern 2003, S. 255 f.

Baudepartement St.Gallen, Juristische Mitteilungen 2001/IV/39; 2000/II/20 und 21



5

Zulässige Berücksichtigung der Mehreignung bei der Angebotsbewertung

Quelle und Zusammenfassung

Urteil des Bundesgerichtes 2C_91/2013 vom 23. Juli 2013

Graduell bewertbare Kriterien, wie insbesondere die Qualität, können gleichzeitig als Eignungs- wie auch als Zuschlagskriterien verwendet und bewertet werden.

Es ist insbesondere zulässig, als Eignungskriterium bestimmte Mindestanforderungen zu verlangen und eine darüberhinausgehende Mehreignung oder -erfüllung auch als Zuschlagskriterium zu bewerten.

Einleitung

Im Hinblick auf die Sanierung und Erneuerung einer Abwasserreinigungsanlage schrieb der dafür zuständige Zweckverband die Steuerung des Prozessleitsystems im offenen Verfahren aus. Den Zuschlag erhielt die A. AG. Gegen die Zuschlagsverfügung erhob die zweitplatzierte B. AG Beschwerde beim zuständigen kantonalen Verwaltungsgericht, das diese abwies. Dagegen gelangte die B. AG mit Beschwerde an das Bundesgericht.

Vor Bundesgericht erhob die B. AG unter anderem die Rüge, die Vergabestelle habe die als Eignungsmerkmale eines Anbieters festgelegten Kriterien bei der Prüfung der Zuschlagskriterien nochmals exakt gleich verwendet. Der obsiegenden Zuschlagsempfängerin sei ausschliesslich aufgrund ihrer Mehreignung eine höhere Punktzahl bei der Beurteilung der Zuschlagskriterien zugesprochen worden. Dies sei unzulässig und stelle einen Verstoß gegen die Gleichbehandlung der Anbieter dar.



Erwägungen

1 Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung

Nach einer ausführlichen Auseinandersetzung mit seiner bisherigen Rechtsprechung zum Verhältnis von Eignungs- sowie Zuschlagskriterien, sowie mit jener des Bundesverwaltungsgerichts kommt das Bundesgericht zum Schluss, dass es sich bei der Frage, ob ein verwendetes Eignungs- gleichzeitig auch als Zuschlagskriterium verwendet werden darf, um eine wesentliche, höchstrichterlich in der Schweiz noch nie entschiedene Grundsatzfrage handle. Da die weiteren Eintretensvoraussetzungen erfüllt waren, konnte sich das Bundesgericht inhaltlich mit derselben auseinandersetzen.

2 Zulässigkeit der Berücksichtigung von Mehrerfüllung oder –eignung bei graduell bewertbaren Kriterien

Ausgangspunkt der bundesgerichtlichen Erwägungen bildet die Feststellung, dass Eignungs- und Zuschlagskriterien unterschiedliche Funktionen haben.

Eignungskriterien beziehen sich auf das anbietende Unternehmen und dessen Eigenschaften. Die Nichterfüllung der Eignungskriterien führt zum Ausschluss des Anbieters. Fehlt ein Eignungskriterium, kann es nicht durch Übererfüllung anderer Eignungskriterien kompensiert werden.

Demgegenüber dienen die Zuschlagskriterien der Bewertung der zulässigen Angebote. Dabei kann eine schlechtere Bewertung bei einem Kriterium durchaus durch eine bessere bei einem anderen aufgewogen werden.

Daraus folgt, dass in einem ersten Schritt die Eignung zu prüfen ist und anschliessend in einem zweiten Schritt die zulässigen Offerten zu bewerten sind. Es wäre unzulässig, den ersten Schritt gar nicht durchzuführen und ein Angebot, das die Eignungskriterien nicht erfüllt, trotzdem zur Bewertung zuzulassen.

Daraus folgt nach Auffassung des Bundesgerichtes aber umgekehrt nicht, dass es unzulässig wäre, im zweiten Schritt die gleichen Kriterien zu berücksichtigen wie im ersten. Das mache zwar keinen Sinn bei Eignungskriterien, deren Erfüllung nur mit Ja oder Nein beantwortet werden können: Angebote, die das Kriterium nicht erfüllen, seien auszuschliessen, alle anderen würden die gleiche Bewertung erhalten. Bei Kriterien aber, die graduell bewertet werden könnten, sei aber nicht ersichtlich, weshalb es unzulässig sein sollte, eine gewisse Mindestanforderung als Eignungskriterium zu ver-



langen, eine darüber hinaus gehende Erfüllung aber als Zuschlagskriterium zu gewichten; es handle sich bei dieser Vorgehensweise nicht um eine Doppelprüfung, sondern um eine Prüfung unter verschiedenen Aspekten. Das gelte in besonderem Mass für das Kriterium der Qualität, die anerkanntermassen ein zulässiges Kriterium im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung ist. Es liege auf der Hand, dass – jedenfalls bei Aufträgen, bei denen die Fachkompetenz eine Rolle spielt – die Qualität nicht getrennt vom Unternehmen und den darin tätigen Personen beurteilt werden könne. Eine strikte Trennung zwischen unternehmensbezogenen und Wirtschaftlichkeitsaspekten könne daher nicht überzeugen. Zumindest dort, wo es auf fachliche Eignung oder Erfahrung ankomme, sei die Berücksichtigung einer Mehrreignung im Rahmen des Zuschlags zulässig.

3 Beurteilung im konkreten Fall

Die unterlegene B. AG hatte insbesondere gerügt, die Ausschreibungsunterlagen hätten als Eignungskriterium eine bestimmte Anzahl von Ingenieuren verlangt, was sie erfüllt habe. Unter dem Zuschlagskriterium "Leistungsfähigkeit" sei dann aber berücksichtigt worden, dass sie über weniger Projekte und Softwareentwickler verfüge als die Zuschlagsempfängerin, was ein wettbewerbsverzerrendes Kriterium sei.

Das Bundesgericht stellte fest, dass die B. AG die Eignungskriterien gemäss Ausschreibung – mindestens sechs Projektingenieure in der Abteilung Prozessautomation, mindestens drei Prozessingenieure mit Erfahrungen mit kommunalen Abwasserreinigungsanlagen und je einer diesbezüglichen Referenz innerhalb der letzten drei Jahre sowie drei Anlagenreferenzen innert der letzten fünf Jahre – unbestrittenermassen erfüllt habe. Zutreffend sei, dass ihr die Vergabebehörde unter dem Zuschlagskriterium "Leistungsfähigkeit" drei von maximal möglichen 25 Punkten abgezogen habe mit der Begründung, sie verfüge über eine geringere Anzahl Projekte und gleichgestellte Softwareentwickler im Bereich Abwassertechnik als die Zuschlagsempfängerin. Wie ausgeführt, sei es aber nicht grundsätzlich unzulässig, das Kriterium "Anzahl Projekte und Ingenieure" sowohl als Eignungs- als auch als Zuschlagskriterium zu verwenden. Die Beschwerde wurde demnach als unbegründet abgewiesen.

Weitere Hinweise

Urteil des Bundesgerichtes 2P.322/2006 vom 14. August 2007, Erw. 3.3.1

Martin Beyeler, Der Geltungsanspruch des Vergaberechts, Zürich/Basel/Genf 2012, S. 1025 ff.



Martin Beyeler, Öffentliche Beschaffung, Vergaberecht und Schadenersatz, Zürich 2004, S. 67 ff., 206 ff.

Olivier Rodondi, Les critères d'aptitude et les critères d'adjudication dans les procédures de marchés publics, RDAF 2001/I/S. 387 ff., 412 f.

Matthias Hauser, Zuschlagskriterien im Submissionsrecht, AJP 2001 S. 1405 ff., 1414 f.

Herbert Lang, Offertenbehandlung und Zuschlag im öffentlichen Beschaffungswesen, ZBl 101/2000, S. 225 ff., 242 f.

Marco Fetz, Öffentliches Beschaffungsrecht des Bundes, in: SBVR XI, 2. A. 2007, S. 461 ff., 538 f.).



6

Ausbau simap.ch

Einleitung

simap.ch ist die gemeinsame elektronische Plattform von Bund, Kantonen und Gemeinden im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens. Ein grosser Teil der öffentlichen Beschaffungen und auch viele Zuschlagsentscheide werden inzwischen auf diesem Portal publiziert. In der Regel können auf simap.ch auch Unterlagen, die für das Erstellen des Angebots nötig sind, heruntergeladen werden.

Das Ausschreibungsportal simap.ch wurde per Anfang März 2014 um wichtige Erweiterungen ausgebaut. Mit der Einführung von Anbieterprofilen und Formularen für Anbieterdaten erfolgte ein weiterer Schritt auf dem Weg zur komplett elektronischen Abwicklung von der Ausschreibung über die Angebotseingabe bis zum Zuschlagsentscheid.

Erläuterungen

1 Neue Anbieterprofile

Per März diesen Jahres wurden neue Anbieterprofile eingeführt, welche die Bereitstellung von möglichst zuverlässigen Anbieterdaten ermöglichen sollen.

Zur Nutzung der neuen Anbieterprofile ist eine Neuregistrierung der Anbieter, die sich auf Projekte anmelden wollen, erforderlich. Die Registrierung muss durch einen künftigen Anbieter-Administrator erfolgen. Weitere Benutzer der Unternehmung, wie Projektleiter oder Akquisitionsverantwortliche, können zum Anbieterprofil hinzugefügt und als "Kontaktperson" oder "Administrator" berechtigt werden. Anbieterprofil und die Benutzerverwaltung können nur von Administratoren bearbeitet werden. Die Anmeldung auf Projekte ist aber auch für Kontaktpersonen möglich.

Die einheitlichen Anbieterdaten umfassen zunächst die Adressdaten; diese werden bei der Registrierung vom UID (Unternehmensidentifikationsnummer)-Register übernommen und anschliessend täglich aktualisiert. Daneben umfassen sie zusätzliche Informationen zur Unternehmung des Anbieters



(z.B. Rechtsform, Zahl der Beschäftigten, Umsatz, Gesamtarbeitsvertrag), Teilnahmebedingungen (Bestätigung der Erfüllung der Teilnahmebedingungen für öffentliche Ausschreibungen) und Nachweisdokumente (wie z.B. Betriebsregisterauszug).

Unternehmungen mit Zweigniederlassungen, die im Handelsregister eingetragen sind, haben die Wahl, ob sie ein einziges zentrales Anbieterprofil oder jeweils eigene Anbieterprofile pro Zweigniederlassung mit eigener UID-Nummer einrichten wollen.

Anbieter können weitere Zusatzinformationen zur Unternehmung, wie zum Beispiel CPV-/BKP-Codes oder Zertifikate in den Anbieterprofilen angeben. Diese Angaben werden automatisch im Anbieterverzeichnis von simap.ch veröffentlicht. Für die Beschaffungsstellen bietet dies den Vorteil, dass sie bei Einladungsverfahren gezielt nach geeigneten Firmen suchen können.

2 Neues Standardformular Anbieterdaten

Für die ausschreibenden Beschaffungsstellen stellt simap.ch neu Standardformulare zur Verfügung, die auf die neuen Anbieterprofile abgestimmt und auf den standardisierten Anbieterdaten im Anbieterprofil aufbauen. Dadurch soll den Anbietern die Angabe ihrer Anbieterdaten und die Bestätigung, ob sie die Teilnahmebedingungen erfüllen, erleichtert werden.

Wählt die Beschaffungsstelle den Einsatz des Standardformulars, trifft sie gleichzeitig eine Auswahl der anzugebenden Daten und Dokumente; sie kann darüber hinaus zusätzliche Daten und Dokumente verlangen. Das Standardformular kann anschliessend im Projektmanager als Online-Formular, Excel- oder PDF-Datei bereitgestellt werden. Das Standardformular Anbieterdaten kann von den Anbietern online oder offline ausgefüllt werden. Bei Wahl des Online-Formulars werden im Anbieterprofil vorhandene Daten und Dokumente ins Online-Formular übernommen und können nötigenfalls ergänzt und geändert werden.

3 Zusammenspiel von Anbieterprofil und Standardformular

Anbieterprofil und Standardformular ergänzen sich gegenseitig und unterstützen so das Zusammenspiel zwischen Auftraggebern und den Anbietern wie folgt:

- Die Verein simap.ch definiert Standard-Anbieterdaten.



- Der Anbieter erfasst diese Daten in seinem Anbieterprofil.
- Die Beschaffungsstelle legt je Projekt fest, welche zusätzlichen Daten für sie relevant sind.
- Zur Angebotserstellung können die im Anbieterprofil bereits vorhandenen Daten und Dokumente ins Standardformular übernommen, geprüft und ergänzt werden.
- Das System erstellt für den Anbieter automatisch entsprechende Formulare im PDF oder Excel Format.

4 Empfehlung für Beschaffungsstellen

Mit der Verwendung des neuen Standardformulars lassen sich die administrativen Aufwendungen sowohl der Auftraggeber wie der Anbietenden optimieren.

Neben der Möglichkeit, zusätzliche projektspezifische Anpassungen einfließen zu lassen, bietet die Verwendung des Standardformulars erhöhte Gewähr dafür, dass die Beschaffungsstellen vollständige und vor allem vergleichbare Angebote auf der Basis von aktuellen und zuverlässigen Daten erhalten. Den Beschaffungsstellen wird daher ausdrücklich empfohlen, für künftige Beschaffungen das zur Verfügung gestellte Standardformular zu verwenden.

Weitere Hinweise

Ausbau simap.ch per 3.3.2014 auf www.simap.ch

Instruktionsvideos Anbieterformular und Standardformular auf www.simap.ch



7

Keine Gerichtsferien vor Verwaltungsbehörden

Quelle und Zusammenfassung

Urteil des Bundesgerichtes 1C_878/2013 vom 16. Mai 2014

Gerichtsferien gelten nur in verwaltungsexternen, gerichtlichen Verfahren. Bei verwaltungsinternen Verfahren – dazu zählt auch das Rekursverfahren vor dem Baudepartement – gelten die Gerichtsferien nicht.

Einleitung

Gegen den abweisenden Einspracheentscheid der Gemeinde erhoben die Einsprecher Rekurs beim Baudepartement und beriefen sich bezüglich Wahrung der Rechtsmittelfrist auf die Gerichtsferien. Nachdem das Baudepartement den Rekurrenten mitgeteilt hatte, vor den Verwaltungsbehörden würden keine Gerichtsferien gelten, ersuchten die Rekurrenten um Wiederherstellung der Rekursfrist. Das Baudepartement wies das Gesuch um Wiederherstellung der Rekursfrist ab und trat auf den Rekurs nicht ein.

Eine dagegen von den Rekurrenten erhobene Beschwerde wies das Verwaltungsgericht ab. Schliesslich gelangten die Beschwerdeführer ans Bundesgericht. Zur Begründung führen sie an, das Verwaltungsgericht lege die Gesetzgebung zur Regelung der Gerichtsferien willkürlich aus. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz sei diesbezüglich nicht verständlich. Zudem sei die Praxis der Verwaltungsbehörden in keiner amtlichen Sammlung publiziert und daher intransparent. Schliesslich wäre ein Hinweis in der Rechtsmittelbelehrung zwingend gewesen.

Erwägungen

1 Kantonale Rechtsgrundlagen

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRP; sGS 951.1) weist in der ab 1. Januar 2013 geltenden Fassung folgende Regelungen auf:



Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

a) Grundsatz

1 Dieses Gesetz regelt:

a) das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden des Staates, [...];

b) den Rechtsschutz in Verwaltungsstreitsachen.

2 [...]

Zweiter Teil: Verfahren vor den Verwaltungsbehörden

Art. 6 [...]

Art. 30 Zeitbestimmungen

1 Soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt, finden die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 über die gerichtliche Vorladung, die Form der Zustellung, die Fristen und die Wiederherstellung sachgemässe Anwendung.

2 Die Gerichtsferien gelten nicht:

a) im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden;

b) im Beschwerdeverfahren nach dem Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 24. April 2012;

c) im Beschwerdeverfahren nach dem Einführungsgesetz zur Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen;

d) in Fällen, die der Gerichtspräsident dringlich erklärt.

3 Die Beteiligten werden auf die Ausnahmen nach Abs. 2 Bst. b bis d dieser Bestimmung hingewiesen.

Dritter Teil: Rechtsschutz in Verwaltungsstreitsachen

A. Organisation

[...]

B. Rekurs

[...]

Art. 58 Ergänzende Vorschriften

1 Soweit dieser Abschnitt nichts anderes bestimmt, richtet sich der Rekurs sachgemäss nach den Vorschriften des zweiten Teils dieses Gesetzes über das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden.

2 [...]"

2 Auslegung der kantonalen Rechtsgrundlagen

A Durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht erwog, gemäss Art. 30 Abs. 2 Bst. a VRP würden die Gerichtsferien nicht gelten, wenn die Rekursinstanz – wie hier das kantonale Baudepartement – eine Verwaltungsbehörde sei. Eine anderweitige systematische Auslegung scheidet aus, da der Gesetzgeber die Unterscheidung zwischen Verfahren vor Verwaltungsbehörden (zweiter Teil) und Verwaltungsstreitsachen (dritter Teil) durch die Verweisung von Art. 58 VRP durchbrochen habe. Da Art. 30 VRP in seiner heutigen Form erst mit der Vereinheitlichung des Zivil- und Strafprozessrechts in das VRP aufgenommen worden sei, stimme die historische Auslegung mit dem geltungszeitlichen Verständnis überein. In seiner früheren Fassung habe Art. 30 VRP bezüglich des Stillstands der Fristen auf das Gerichtsgesetz (sGS 941.1) verwiesen und ergänzend festgehalten, dass die Gerichtsferien im Verfahren



vor den Verwaltungsbehörden nicht gelten. Daran habe der Gesetzgeber anlässlich der Revision von Art. 30 VRP bewusst festgehalten. Art. 30 Abs. 2 Bst. a VRP unterscheide zwischen der verwaltungsinternen und -externen Verwaltungsrechtspflege und bezwecke, die Gerichtsferien auf die verwaltungsexternen, gerichtlichen Verfahren zu beschränken. Diese Differenzierung folge einem logisch nachvollziehbaren und sachgerechten Kriterium. Somit ergebe sich auf Grund der grammatikalischen, systematischen, historischen sowie teleologischen Auslegung, dass die Gerichtsferien im Rekursverfahren vor Departementen als Verwaltungsbehörden nicht gelten. Dies entspreche der konstanten Verwaltungsrechtsprechung und der einschlägigen Lehrmeinung.

B Bestätigung der verwaltungsgerichtlichen Auslegung durch das Bundesgericht

Das Bundesgericht bestätigte die Auslegung des Verwaltungsgerichtes und hielt fest, der Verweis in Art. 58 VRP sei auch ohne Kenntnis der Rechtsprechung erkennbar. Damit könne nicht von einer unzureichenden Transparenz des Gesetzes gesprochen werden. Ein Widerspruch zur Systematik des Gesetzes sei auch deshalb zu verneinen, weil sich die Nichtgeltung der Gerichtsferien gemäss Art. 30 Abs. 2 Bst. b und c VRP auf Beschwerdeverfahren beziehe, womit die Regelung in Art. 30 Abs. 2 VRP auch insoweit streitige Verfahren erfasse. Daran vermöge nichts zu ändern, dass gemäss den Ausführungen der Beschwerdeführer die Gerichtsferien historisch betrachtet die Rechtssuchenden und nicht die Gerichte oder Behörden schützen sollten. Die Auslegung des Verwaltungsgerichtes sei damit nicht willkürlich.

3 Keine Hinweispflicht der Behörden

Das Bundesgericht hielt fest, Art. 30 Abs. 3 VRP sehe bezüglich der Nichtgeltung der Gerichtsferien in Verfahren vor Verwaltungsbehörden gemäss Art. 30 Abs. 2 Bst. a VRP anerkanntermassen keine Hinweispflicht vor. Komme diese Bestimmung gemäss Art. 58 VRP auch bei Rekursverfahren vor Verwaltungsbehörden zur Anwendung, sei durchaus vertretbar anzunehmen, damit entfalle in diesen Rekursverfahren eine Hinweispflicht. Dies lasse sich sachlich damit rechtfertigen, dass Gerichtsferien bei Verfahren vor Gerichten traditionell verankert seien, was bei Verfahren vor Verwaltungsbehörden nicht zutrefte. Entsprechend sehe auch Art. 22a VwVG keine Pflicht zum Hinweis auf die Nichtgeltung von Gerichtsferien vor. Nach Art. 30 Abs. 1 VRP fänden die Bestimmungen der ZPO über die Fristen sachgemäss Anwendung, soweit das VRP nichts anderes bestimme. Da Art. 30 VRP Ausnahmen von der Geltung der Gerichtsferien vorsehe (Abs. 2) und die entsprechende Hinweispflicht regle (Abs. 3), sei die Hinweispflicht ge-



mäss Art. 145 Abs. 3 ZPO aufgrund einer abweichenden Regelung im VRP nicht anwendbar. Damit sei unerheblich, dass die in Art. 145 Abs. 3 ZPO vorgesehene Hinweispflicht absoluter Natur sei. Das Verwaltungsgericht habe somit weder kantonales Recht willkürlich angewendet, noch den Grundsatz des Handelns nach Treu und Glauben verletzt, wenn es vorliegend in Anwendung von Art. 30 Abs. 3 VRP eine Pflicht zum Hinweis auf die Nichtgeltung der Gerichtsferien verneint habe.

4 Keine Wiederherstellung der Frist

A Wiederherstellung der Frist bei fehlendem oder leichtem Verschulden

Gemäss Art. 148 Abs. 1 ZPO kann das Gericht auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren oder zu einem Termin erneut vorladen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft. Bei der im Einzelfall vorzunehmenden Abgrenzung zwischen leichtem und schwerem Verschulden im Sinne von Art. 148 Abs. 1 ZPO steht den Gerichten im Einzelfall ein Ermessensspielraum zu.

B Irrtum über Gerichtsferien als schweres Verschulden

Das Bundesgericht hielt fest, ein Irrtum über die Tragweite einer verfahrensrechtlichen Rechtsregel könne bei juristischen Laien unter Umständen als leichtes Verschulden qualifiziert werden. Bei Rechtsanwälten stelle ein solcher Irrtum jedoch grundsätzlich ein schweres Verschulden dar. Auch einen Rechtsanwalt treffe indessen kein Verschulden, wenn er bezüglich der Bedeutung einer Verfahrensregelung auf eine publizierte Rechtsprechung abstelle, von der lediglich in nicht publizierten Entscheiden abgewichen werde. Er dürfe grundsätzlich auch auf Angaben in Rechtsmittelbelehrungen vertrauen. Der Vertrauensschutz versage indessen, wenn für ihn ein Mangel in der Rechtsmittelbelehrung allein schon durch Konsultierung der massgebenden Verfahrensbestimmung ersichtlich gewesen wäre, weshalb er eine entsprechende "Grobkontrolle" vorzunehmen habe.

Das Verwaltungsgericht habe nicht willkürlich entschieden, indem es zum Schluss gekommen sei, dass dem Rechtskundigen die gesetzlich getroffene Unterscheidung zwischen verwaltungsinterner und –externer Rechtspflege bekannt sein müsse. Selbst wenn das Gesetz auslegungsbedürftig wäre, entspreche es im Bereich der gesetzlichen Fristen nicht der zu erwartenden Sorgfalt, einfach das für sich günstigere Auslegungsergebnis zu wählen und letztlich auf die Wiederherstellung zu vertrauen.



C Schlussfolgerung des Bundesgerichtes

Das Bundesgericht kam zu Schluss, der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer hätte gestützt auf die Konsultierung der massgebenden Gesetzesbestimmungen erkennen können, dass im Rekursverfahren vor dem Baudepartement als Verwaltungsbehörde keine Gerichtsferien gelten würden. Zudem sei die Rechtsmittelbelehrung nicht mangelhaft gewesen, weil sie gemäss willkürfreier Auslegung des VRP keinen Hinweis auf die Nichtanwendbarkeit der Gerichtsferien aufzuweisen brauchte. Die Vorinstanzen hätten daher ihr Ermessen nicht überschritten, wenn sie dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführer ein schweres Verschulden angelastet hätten. Dementsprechend wies das Bundesgericht die Beschwerde ab.

Weitere Hinweise

BGE 139 III 78 E. 5.4.3

BGE 138 I 49 E. 8.3.2

BGE 135 III 374 E. 1.2.2.1

BGE 134 III 534 E. 3.2.3.3

BGE 99 II 349 E. 2b

VerwGE B 2013/124 vom 8. November 2013

Urs Peter Cavelti, Die Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen, 1994, S. 224

Niccolò Gozzi, in: Basler Kommentar, ZPO, 2. Aufl. 2013, N. 11 zu Art. 148 ZPO

Barbara Merz, in: Schweizerische Zivilprozessordnung, Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], 2011, N. 15 zu Art. 148 ZPO